



**Gemeinde Dittingen**  
**Schulweg 2, 4243 Dittingen**

Telefon 061 766 25 50

e-mail [gemeinde@dittingen.ch](mailto:gemeinde@dittingen.ch)

Internet [www.dittingen.ch](http://www.dittingen.ch)



# Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule

Gültig ab 01. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich	3
§ 2	Zweck und Angebot	3
§ 3	Mahlzeiten	3
§ 4	Bedarfsabklärung	3
§ 5	Örtliche Durchführung	3
§ 6	Betriebszeiten	3
§ 7	Aufhebung des Mittagstisches	3
§ 8	Personal	3
§ 9	Umfang der Aufsicht	3
§ 10	Aufgaben der Betriebskommission	3
§ 11	Aufgaben der Leitung	4
§ 12	Finanzierung	4
§ 13	Ausnahmen	4
§ 14	Anmeldung	4
§ 15	Rechnungsstellung	4
§ 16	Rückerstattung	5
§ 17	Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten	5
§ 18	Verhaltensregeln	5
§ 19	Ausschluss	5
§ 20	Rechtsmittel	5
§ 21	Versicherungen	5
§ 22	Inkrafttreten	5

## Inhaltsübersicht

Der Gemeinderat Dittingen, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst folgende Verordnung:

Status: genehmigt

Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen

Datum: 22. Mai 2023



## Dokument Information

### Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	27.01.2021	Gemeindeverwaltung
1. Lesung	08.02.2021	Gemeinderat
Genehmigung	28.06.2021	Gemeinderat
Änderung §§ 14/22	22.05.2023	Gemeinderat

---

# **Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule**

## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Verordnung erläutert und ergänzt die Bestimmungen des Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule.

## **§ 2 Zweck und Angebot**

Die Gemeinde Dittingen bietet den Kindern des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Primarschule eine Mittagsverpflegung zu einem angemessenen Preis an.

## **§ 3 Mahlzeiten**

<sup>1</sup>Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit inklusive Getränk. Das Essen stammt aus eigener Küche.

<sup>2</sup>Das Mitbringen anderer Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.

## **§ 4 Bedarfsabklärung**

<sup>1</sup>Die Erhebung mittels Fragebogen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Der Bedarf für das Anbieten des Mittagstisches ist gegeben, wenn für mindestens 6 kindergarten- und primarschulpflichtige Kinder das konkrete Interesse für einen bestimmten Wochentag bekundet wird.

## **§ 5 Örtliche Durchführung**

Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Betriebszeiten**

Der Mittagstisch findet jeweils von 12:00 bis 13:45 Uhr statt.

## **§ 7 Aufhebung des Mittagstisches**

<sup>1</sup>Der Mittagstisch eines bestimmten Wochentags wird sistiert resp. nicht durchgeführt, wenn innert der Anmeldefrist weniger als 6 Anmeldungen eingehen.

<sup>2</sup>Über die Sistierung beschliesst der Gemeinderat gemäss Mitteilung der Betriebskommission.

## **§ 8 Personal**

<sup>1</sup>Die Leitung des Mittagstisches wird nach den Bestimmungen des Personalreglements Anhang II im Stundenlohn angestellt und entschädigt.

<sup>2</sup>Die Hilfspersonen für den Mittagstisch werden auf Vorschlag der Betriebskommission durch den Gemeinderat angestellt und entschädigt, wobei die Anwesenheit im Stundenlohn gemäss Anhang II des Personalreglements entschädigt wird.

## **§ 9 Umfang der Aufsicht**

<sup>1</sup>Die leitende Person führt den Mittagstisch für bis zu 6 Kindern allein durch.

<sup>2</sup>Für bis zu jeweils weitere 6 Kinder muss sie durch je eine zusätzliche Hilfsperson unterstützt werden.

<sup>3</sup>Während der Mittagstischzeit dürfen die teilnehmenden Kinder das Gelände nicht verlassen.

<sup>4</sup>Auf dem Heimweg ist keine Aufsicht gewährleistet.

## **§ 10 Aufgaben der Betriebskommission**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission erstellt in Absprache mit der Leitung des Mittagstisches eine Betriebs- und Hausordnung zu Handen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Allfällige Änderungen werden dem Gemeinderat durch die Betriebskommission zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission trifft sich mindesten einmal pro Quartal. Sie erstellt ein Protokoll der Sitzung und leitet dieses an die Gemeindeverwaltung zu Handen des Gemeinderats weiter.

<sup>3</sup>Sie erstellt und beantragt dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung:

- a.) Das Budget für das Folgejahr
- b.) Prüft die Betriebsrechnung, welche durch die Finanzverwaltung geführt wird.
- c.) Die effektiven Teilnehmerbeiträge für das Folgejahr

<sup>4</sup>Sie beantragt dem Gemeinderat:

# Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule

- a.) Die Weiterführung des Mittagstisches
- b.) Die Erweiterung des Mittagstisches auf zusätzliche Wochentage
- c.) Die Aufhebung des Mittagstisches

<sup>5</sup>Sie meldet dem Gemeinderat, wenn die Bedingung zur Sistierung erfüllt ist.

<sup>6</sup>Sie organisiert geeignete Hilfspersonen in genügender Anzahl und schlägt diese dem Gemeinderat zur Anstellung vor.

<sup>7</sup>Sie hat die fachliche und organisatorische Aufsicht über den Mittagstisch.

## § 11 Aufgaben der Leitung

<sup>1</sup>Die Leitung des Mittagstisches hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Sicherstellen der Anwesenheit der notwendigen Anzahl an Hilfspersonal, inkl. Administration
- b.) Führung des Hilfspersonals
- c.) Kontrolle der Stundenabrechnung des Hilfspersonal und Weiterleitung an Finanzverwaltung
- d.) Bestellwesen, Einkauf und Rechnungskontrolle
- e.) Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden
- f.) Beratung der Betriebskommission

<sup>2</sup>Ergänzend zu den Aufgaben unter Abs. 1 gilt die Stellenbeschreibung für die Leitung Mittagstisch.

<sup>3</sup>Die Stellvertretung für eigene Abwesenheiten regelt die Leitung des Mittagstisches selbst mittels Einsatz von Hilfspersonen und informiert die Betriebskommission.

<sup>4</sup>Die Leitung des Mittagstisches kann Bareinzahlungen direkt für Einkäufe ausgeben. Sie führt ein Kassabuch nach Vorgaben der Finanzverwaltung und rechnet quartalsweise direkt mit dieser ab.

## § 12 Finanzierung

<sup>1</sup>Der Teilnehmerbeitrag, welcher von den erziehungsberechtigten Personen zu tragen ist, beträgt für jedes teilnehmende Kind gleich viel, aber mindestens CHF 12.00.

<sup>2</sup>Der Teilnehmerbeitrag für eine Einzelteilnahme eines Kindes, welches nicht für das ganze Schuljahr angemeldet ist, beträgt mindestens CHF 14.00 und ist auf maximal 5 Teilnahmen pro Jahr limitiert.

<sup>3</sup>Das Budget orientiert sich an der Vorjahresabrechnung.

## § 13 Ausnahmen

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin den Mittagstischbeitrag, der antragstellenden Person kürzen oder erlassen.

<sup>2</sup>Der Mittagstischbeitrag für Kinder der Betreuungspersonen sowie der Mittagstischleitung wird erlassen.

## § 14 Anmeldung

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten melden die Kinder schriftlich und bis zum 30. Juni vor Beginn eines Schuljahres auf dem dafür vorgesehenen Formular für ein ganzes Schuljahr (Sommer- und Wintersemester) via Gemeindeverwaltung an.

<sup>2</sup>Anmeldungen während dem Schuljahr sind ebenfalls an die Gemeindeverwaltung zu richten und werden mit Zustimmung der Leitung des Mittagstisches möglich.

<sup>3</sup>Kurzfristige Anmeldungen für eine Einzelteilnahme von Kindern sind mindestens 1 Werktag im Voraus bei der Mittagstischleitung anzumelden und bedürfen deren Zustimmung. Die Mittagstischleitung informiert die Gemeindeverwaltung umgehend über solche Teilnahmen.

## § 15 Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung

- a.) bei ordentlichen Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres jeweils vierteljährlich im Voraus
- b.) bei Anmeldung während dem Schuljahr umgehend nach der Zustimmung durch die Mittagstischleitung

<sup>2</sup>Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

<sup>3</sup>Einzelteilnahmen sind am jeweiligen Teilnahmetag in bar an die Leitung des Mittagstisches zu bezahlen.

# Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule

## § 16 Rückerstattung

<sup>1</sup>Die Rückerstattung des Mittagstischbeitrags für nicht besuchte Mittagstische ist nur ausnahmsweise und in Härtefällen möglich.

<sup>2</sup>Als Härtefall gilt insbesondere, wenn bei einem Kind nachweislich ein gesundheitliches Problem vorliegt, aufgrund dessen ein weiterer Besuch des Mittagstischs bis Ende Schuljahr ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Ein weiteren Härtefall gilt, wenn die Erziehungsberechtigten während des Schuljahres die Arbeitsstelle verlieren. In diesem Fall muss ein schriftliches Gesuch um Befreiung des Mittagstischbeitrags an die Betriebskommission gestellt werden.

<sup>4</sup>Gesuche für eine Rückerstattung sind schriftlich unter Beilage der notwendigen Nachweise für einen Härtefall an die Betriebskommission zu richten.

<sup>5</sup>Bei einem Ausschluss nach § 19 dieser Verordnung erfolgt keine Rückerstattung.

## § 17 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der schriftlichen Anmeldung, dass sie die Verhaltensregeln gemäss Betriebsordnung zur Kenntnis genommen haben.

<sup>2</sup>Sie halten ihre Kinder dazu an, die Verhaltensregeln zu befolgen.

## § 18 Verhaltensregeln

<sup>1</sup>Die Kinder haben sich so zu benehmen, dass ein ordentlicher Mittagstisch möglich ist. Sie haben sich an die Weisungen der Leitungs- und Hilfsperson zu halten.

<sup>2</sup>Weitere Verhaltensregeln, welche einen ordentlichen Ablauf sicher stellen, werden in der Betriebsordnung, welche den erziehungsberechtigten Personen ausgehändigt wird, geregelt.

## § 19 Ausschluss

<sup>1</sup>Verhält sich ein Kind gegen Vorschriften oder hält es sich nicht an die Weisungen der Mittagstischleitung, kann es zeitlich begrenzt oder dauernd ausgeschlossen werden.

Weitere Ausschlussgründe sind:

- a.) Wenn die Erziehungsberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind
- b.) Wenn besondere Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden können
- c.) Wenn der Teilnahmebeitrag nicht bezahlt wird

<sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Leitung Mittagstisch die Betriebskommission.

## § 20 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

## § 21 Versicherungen

Die Versicherung (Unfall, Haftpflicht) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.06.2023 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2023

## NAMENS DES GEMEINDERATS



Gemeindepräsidentin  
Charlotte Bickel



Gemeindeverwalterin  
Claudia Lipski